Hochschule Hof
University of Applied Sciences

Qualitätsbericht

Fakultät	**Interdisziplinäre und Innovative Wissenschaften**
Studiengang	**Cross Cultural Nursing Practice, M.Sc.**
Verfahren	**Interne Konzeptakkreditierung**
Datum der Begehung	**05.10.2023**
Datum des Erstbeschlusses	**13.12.2023**

Inhaltsverzeichnis

1. Formalia ... 3

2. Kurzprofil des Studiengangs ... 4

3. Qualitätsentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum ... 4

3.1 Datenerhebungen und Maßnahmen zur sowie Effekte der qualitätsgeleiteten Weiterentwicklung im Akkreditierungszeitraum ... 4

3.2 Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung ... 4

4. Begutachtungsverfahren ... 5

4.1 Rechtliche Grundlagen ... 5

4.2 Allgemeiner Ablauf des Verfahrens ... 5

4.3 Besonderheiten im Verfahrensablauf ... 6

4.4 Beteiligte Gremien ... 6

5. Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtendengremiums ... 7

5.1 Gesamteindruck zur Studienqualität ... 7

5.2 Stärken und Schwächen ... 7

6. Beschlussempfehlung ... 7

6.1 Beschlussempfehlung formale Kriterien ... 7

6.2 Beschlussempfehlung fachlich-inhaltliche Kriterien ... 8

6.3 Sondervoten ... 9

7. Beschwerdeverfahren ... 9

8. Beschluss der Hochschulleitung ... 10

9. Anhang - Akkreditierungsurkunde ... 12

1. Formalia

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof	
Standort	Hof
Fakultät	Interdisziplinäre und Innovative Wissenschaften
Bündelverfahren / Name des Bündels	☒ ja ☐ nein Bündelakkreditierungsverfahren „Berufspädagogik im Gesundheitswesen, B.A.“ und „Cross Cultural Nursing Practice, M.Sc.“
Studiengang (Name/Bezeichnung; ggf. inkl. Namensänderungen)	Cross Cultural Nursing Practice, M.Sc.
URL des Studiengangs	Cross Cultural Nursing Practice M.Sc. - Hochschule Hof (hof-university.de)
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science, M.Sc.
Profil des Studiengangs	☒ Präsenz ☐ online / Fernstudium ☒ Vollzeit ☐ berufsbegleitend/Teilzeit Dual: ☐ Studium mit vertiefter Praxis ☐ ausbildungsintegrierendes Verbundstudium Bachelor: weiterqualifizierend ☐ ja ☐ nein Master: ☒ konsekutiv ☐ weiterbildend ☒ anwendungs- ☐ forschungsorientiert ☒ international ☐ Double Degree ☐ Joint Degree ☐ intensiv ☐ Kombinationsstudiengang Kooperation: ☐ mit nichthochschulischen Einrichtungen ☐ mit anderen Hochschulen
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2024
Regelstudienzeit in Semestern	4
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120
Aufnahmekapazität (maximale Anzahl der Studienplätze)	25 ☒ pro Semester ☐ pro Jahr
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger (seit der letzten Akkreditierung)	/ ☐ pro Semester ☐ pro Jahr
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent/innen (seit der letzten Akkreditierung)	/ ☐ pro Semester ☐ pro Jahr
Erstakkreditierung	☒ ja ☐ nein
Reakkreditierung-Nummer	/
Prüfbericht formale-Kriterien vom	21.09.2023
Gutachten fachlich-inhaltliche-Kriterien vom	28.11.2023

2. Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang erkennt einschlägige pflegerische erworbene Fähigkeiten ausländischer Studiengänge an. Die Qualifizierung auf Masterniveau (neben der Anerkennung der Berufserlaubnis) ermöglicht es, dass die Studierenden besonders in den Bereichen Interkulturelle Kompetenz, Sprache und heilkundliche Kompetenzen Fähigkeiten für die praktische Tätigkeit in der Gesundheitsversorgung erwerben.

Im Fokus steht der Erwerb pflegerisch-heilkundlicher Kompetenzen, die die Studierenden insbesondere auf epidemiologisch bedeutsame Versorgungssituationen vorbereiten. Die Studierenden erwerben neben diesen Kompetenzen auch besondere Fähigkeiten im Umgang mit anderen Kulturen. Dabei spielt u.a. die Sprache eine besonders wichtige Rolle. Das Praktikum bereitet optimal auf die spätere Berufstätigkeit in der Gesundheits- und Pflegeversorgung vor

3. Qualitätsentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum

3.1 Datenerhebungen und Maßnahmen zur sowie Effekte der qualitätsgeleiteten Weiterentwicklung im Akkreditierungszeitraum

Nicht zutreffend.

3.2 Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung

Nicht zutreffend.

4. Begutachtungsverfahren

4.1 Rechtliche Grundlagen

Das rechtliche Fundament des Akkreditierungssystems bilden der Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen vom 01.01.2018, die Musterrechtsverordnung vom 07.12.2017 und das Gesetz über die Stiftung Akkreditierungsrat (Akkreditierungsratsgesetz).

Basierend auf dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag haben die Bundesländer Studienakkreditierungsverordnungen erlassen. Auf Grundlage von Art. 7 Absatz (4) des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) gilt in Bayern die Bayrische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV.

4.2 Allgemeiner Ablauf des Verfahrens

Interne Konzeptakkreditierung

Wird ein neuer Studiengang eingerichtet und konzeptakkreditiert, so hat dieser an der Hochschule Hof das regelhaft im Prozess „Interne Konzeptakkreditierung“ hinterlegte Qualitätssicherungsverfahren durchlaufen:

- Erstellung Studiengangkonzept durch die (designierte) Studiengangleitung
- Auswahl externe Gutachtende (1 Vertretung Wissenschaft / Professorenschaft, 1 Vertretung berufliche Praxis, 1 Vertretung Studierendenschaft) durch die Stabsstelle QM, Studiengangleitung kann Befangenheit von Gutachtenden melden
- Prüfung auf Unbefangenheit der Gutachtenden, Gutachterbenennung durch Stabsstelle QM
- Prüfung der formalen Kriterien gemäß BayStuAkkV Teil 2 durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement, Erstellung Prüfbericht
- Online-Begehung der Gutachtenden mit Studiengangleitung, (zukünftig) lehrenden Professor:innen, Studiendekan:in, Dekan:in, Vizepräsident:in Lehre, koordiniert durch Stabsstelle QM
- Gutachtenerstellung zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß BayStuAkkV Teil 3 und Bewertung der formalen Kriterien durch die Gutachtendengruppe
- Möglichkeit der Stellungnahme seitens der Studiengangleitung
- Entscheidung über Akkreditierung, Auflagen, Fristen und Empfehlungen durch die Hochschulleitung
- Erfüllung der Auflagen durch die Studiengangleitung
- Entscheidung über die die Erfüllung der Auflagen und die Akkreditierung durch die Hochschulleitung
- nach Beschluss der Hochschulleitung Möglichkeit der Beschwerde durch alle Prozessbeteiligten

- Veröffentlichung des Qualitätsberichts auf der Website der Hochschule und der Akkreditierungs-Datenbank.

Das Verfahren wird zwei Semester vor der geplanten Einführung eines neuen Studiengangs gestartet.

4.3 Besonderheiten im Verfahrensablauf

Bündelakkreditierung mit dem Studiengang „Berufspädagogik im Gesundheitswesen, B.A:“

4.4 Beteiligte Gremien

Prüfer:innen / Gutachtende	
Prüfer:in der formalen Kriterien	**Stabsstelle QM** Frau Susann Thoß
Mitwirkende der Gutachtendengruppe	**Vertreter aus der Hochschullandschaft** Herr Professor Dr. Markus Mittenzwei, HFH Hamburger Fernhochschule **Vertreterin aus der Berufspraxis** Frau Verena Endres, Bamberger Akademien für Gesundheits- und Pflegeberufe **Externe Studierende** Frau Lisa Retkowsky, Universität zu Köln **Weitere Gutachtende** /
Beschlussgremium	
Hochschulleitung	**Präsident** Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Lehmann **Vizepräsident Lehre** Prof. Dr. Dietmar Wolff **Vizepräsident Forschung + Entwicklung** Prof. Dr. Valentin Plenk **Kanzlerin** Ute Coenen
Beschwerdeverfahren	
Ombudsperson	/

5. Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtendengremiums

5.1 Gesamteindruck zur Studienqualität

Der vorliegende Studiengang Cross Cultural Nursing Practice (CCN) basiert auf einem fundierten Konzept, welches eine besondere internationale Ausrichtung aufweist. Diese Ausrichtung findet sich besonders in der Beachtung der Interkulturalität und der deutschen Sprachkompetenz wieder. Vor diesem Hintergrund erscheint der vorliegende Studiengang als eine lohnenswerte Lösung, um dem akademischen Fachkräftemangel zu begegnen.

5.2 Stärken und Schwächen

Besonders hervorzuheben ist das dargestellte Konzept zur Integration von internationalen Studierenden sowie die spezifische Förderung der deutschen Sprache. Die Akquise der Studierenden sollte durch spezifische Kooperationen abgesichert werden. Die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Kooperationspartnern der Praktikumsstellen sollten ebenfalls durch entsprechende vertragliche Regelungen gesichert werden.

6. Beschlussempfehlung

6.1 Beschlussempfehlung formale Kriterien

Die **formalen Kriterien** sind ☐ erfüllt ☒ nicht erfüllt

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement schlägt folgende Auflage zu den formalen Kriterien vor:

Auflage 1 (Kriterium Studienstruktur und -dauer (§ 3 BayStudAkkV) und Modularisierung (§7 BayStudAkkV)): Die in Betracht kommenden Wahlpflichtmodule aus dem Studiengang „Smart Society“ und Module aus der „VHB“ müssen bis Studienbeginn konkret festgelegt und für die Studierenden transparent dargestellt sein. Diese sollten den erlangten Kompetenzen und Taxonomien der sprachlichen Pflichtmodule entsprechen und vorzugsweise sprachliche oder interkulturelle Schwerpunkte abdecken.

Begründung: Die Modulbeschreibungen aus dem Studiengang „Smart Society“ und die Auswahl der „VHB-Module“ lagen zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor.
Gutachtendenvotum: Das Gutachtergremium stimmt dem Prüfbericht zu.

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement spricht darüber hinaus folgende Empfehlung(en) zu den formalen Kriterien aus:

Empfehlung 1 (Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV)): Das Masterprüfungszeugnis, eine Masterurkunde sowie das Diploma Supplement sollten sobald möglich nachgereicht werden.

Begründung: Das Masterprüfungszeugnis, eine Masterurkunde sowie das Diploma Supplement lagen bei Erstellung des Prüfberichtes noch nicht vor.

Stellungnahme des Gutachtergremiums: Das Gutachtergremium stimmt dem Prüfbericht zu.

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement schlägt darüber hinaus folgende Hinweise zu den formalen Kriterien vor:

Hinweis 1 (Kriterium Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV)): Bei Überführung der Modulhandbücher in PRIMUSS LV müssen bei den Modulbeschreibungen die Kompetenzziele abgebildet sein.

Begründung: Die Kompetenzziele der Kompetenzmatrix des Studiengangs wurden nicht in den Modulbeschreibungen übernommen, liegen aber in der gesamt dargestellten Kompetenzmatrix des Studiengangs vor. Mit Überführung in PRIMUSS LV werden der Modulbeschreibungen und Kompetenzziele gemeinsam dargestellt.

Stellungnahme des Gutachtergremiums: Die Kompetenzen bzw. Taxonomien sollten in den Modulen für die Studierenden ersichtlich sein.

6.2 Beschlussempfehlung fachlich-inhaltliche Kriterien

Die **fachlich-inhaltlichen Kriterien** sind ☒ erfüllt ☐ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium spricht darüber hinaus folgende Empfehlungen zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien aus:

Empfehlung 1 (Kriterium 1.1.2.2. Mobilität § 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)):

Der Hinweis auf die Absolvierung eines Auslandsemesters als Urlaubssemester sollte auf der Homepage/Studiengangflyer hinterlegt werden.

Begründung: Bisher ist der Hinweis im Studiengangkonzept enthalten. Auf der Homepage und dem Studiengangflyer nicht.

Empfehlung 2 (Kriterium Besonderer Profilanspruch (§12 Abs. 6 BayStudAkkV)):

Zur Absicherung der Akquise und der unterschiedlichen Praktika sollten entsprechende Kooperationen angestrebt werden.

Begründung: /

Empfehlung 3 (Kriterium Besonderer Profilanspruch (§12 Abs. 6 BayStudAkkV)):

Im Sinne einer 360°-Evaluation sollten die Kooperationspartner (externe Dienstleister)

in Rückmeldungsmöglichkeiten eingebunden werden.

Begründung: Eine 360°-Evaluation der externen Interessengruppen war bisher nicht systematisch vorgesehen, sollte aber für die kontinuierliche Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs in einem regelmäßigen Zeitfenster durchgeführt werden.

Empfehlung 4 (Kriterium 1.1.4 Studienerfolg (§14 BayStudAkkV)):

Die Befragung der Kooperationspartner aber auch der Lehrenden stellt einen relevanten Aspekt des TQM dar und sollte stärker beachtet werden.

Begründung: Eine Befragung der Kooperationspartner, aber auch der Lehrenden ist bisher nicht regelhaft eingeplant.

6.3 Sondervoten

/

7. Beschwerdeverfahren

/

8. Beschluss der Hochschulleitung

Die Hochschulleitung der Hochschule Hof hat im internen Konzeptakkreditierungsverfahren zum Studiengang „Cross Cultural Nursing Practice, M.Sc.“ folgenden Beschluss getroffen:

Formale Kriterien nach Teil 2 der BayStudAkkV	
Die formalen Kriterien sind	☐ erfüllt ☐ erfüllt mit Empfehlungen ☒ teilweise erfüllt mit Auflagen ☐ überwiegend nicht erfüllt wegen erheblicher Mängel
Erteilte Auflagen formale Kriterien	**Auflage 1** (Kriterium 1.1 Studienstruktur und -dauer (§ 3 BayStudAkkV) und Modularisierung (§7 BayStudAkkV)): Die in Betracht kommenden Wahlpflichtmodule aus dem Studiengang „Smart Society“ und Module aus der „VHB“ müssen bis Studienbeginn konkret festgelegt und für die Studierenden transparent, in Form von Modulbeschreibungen, dargestellt sein. Diese sollten den erlangten Kompetenzen und Taxonomien der sprachlichen Pflichtmodule entsprechen und vorzugsweise sprachliche oder interkulturelle Schwerpunkte abdecken. Für die Modulbeschreibungen der VHB-Module ist die Vorlage der Hochschule Hof zu verwenden. Folgende Angaben müssen enthalten sein: ECTS, Titel, ID (Leistungsnummer) und Link zur Beschreibung der „VHB-Website“.
Begründung für die Abweichung von dem Gutachtenden-Votum:	**Seitens der Stabsstelle Qualitätsmanagement formulierte formale Auflage 1** wurde bzgl. der Modulbeschreibungen der VHB ergänzt.
Auflagen formale Kriterien erfüllt	☐ ja ☒ nein
Empfehlungen aus formalen Kriterien	**Empfehlung 1** (Kriterium 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BayStudAkkV)): Das Masterprüfungszeugnis, eine Masterurkunde sowie das Diploma Supplement sollten sobald möglich nachgereicht werden.
Begründung für die Abweichung von dem Gutachtenden-Votum	/
Hinweise aus formalen Kriterien	**Hinweis 1** (Kriterium 1.5 Modularisierung (§ 7 BayStudAkkV)): Bei Überführung der Modulhandbücher in PRIMUSS LV müssen bei den Modulbeschreibungen die Kompetenzziele abgebildet sein.
Begründung für die Abweichung von dem Gutachtenden-Votum:	**/**
Fachlich-inhaltliche Kriterien nach Teil 3 der BayStudAkkV	
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind	☐ erfüllt ☒ erfüllt mit Empfehlungen ☐ teilweise erfüllt mit Auflagen ☐ überwiegend nicht erfüllt wegen erheblicher Mängel
Erteilte Auflagen fachlich-inhaltlichen Kriterien	/
Begründung für die Abweichung von dem Gutachtenden-Votum	/

Auflagen fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt
Empfehlungen aus fachlich-inhaltlichen Kriterien	**Empfehlung 1** (Kriterium 1.1.2.2. Mobilität § 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV)): Der Hinweis auf die Absolvierung eines Auslandsemesters als Urlaubssemester sollte auf der Homepage/Studiengangflyer hinterlegt werden.
	Empfehlung 2 (Kriterium Besonderer Profilanspruch (§12 Abs. 6 BayStudAkkV)): Zur Absicherung der Akquise und der unterschiedlichen Praktika sollten entsprechende Kooperationen angestrebt werden.
Begründung für die Abweichung von dem Gutachtenden-Votum:	**Seitens der Gutachtenden formulierte fachlich-inhaltliche Empfehlungen 3 und 4** entfallen für den Studiengang und sind übergreifend für alle Studiengänge der Hochschule zu regeln.

Beschluss

Beschlussdatum	**13.12.2023**
Beschluss	☐ Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates ☒ Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates mit Auflagen ☐ keine Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates
Zeitliche Befristung der Verleihung	**14.03.2025**

Prüfung der Auflagenerfüllung

Hochschulleitung	**Präsident** Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Lehmann **Vizepräsident Lehre** Prof. Dr. Dietmar Wolff **Vizepräsident Forschung + Entwicklung** Prof. Dr. Valentin Plenk **Kanzlerin** Ute Coenen
Beschlussdatum erste Akkreditierungsentscheidung	**13.12.2023**
Frist zur Auflagenerfüllung endet am	**14.03.2025**
Beschlussdatum Prüfung der Auflagenerfüllung	**23.01.2025**
Finales Beschlussdatum	**23.01.2025**
Auflagen formale Kriterien erfüllt	☒ ja ☐ nein
Auflagen fachlich-inhaltliche Kriterien erfüllt	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt
Finaler Beschluss	☒ Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates ☐ keine Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates
sofern keine Verleihung: **Begründung für Nicht-Verleihung**	/
Akkreditiert bis	**14.03.2032**

9. Anhang - Akkreditierungsurkunde

Hochschule Hof
University of Applied Sciences

Akkreditierungsurkunde

Der Studiengang

Cross Cultural Nursing Practice (M.Sc.)

hat mit Erfolg die internen Qualitätssicherungsmaßnahmen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof durchlaufen.

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof wurde re-systemakkreditiert durch den Akkreditierungsrat mit Beschluss vom 22.09.2022. Aufgrund der Systemakkreditierung ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof berechtigt, ihre Studiengänge selbst zu akkreditieren.

SYSTEM AKKREDITIERT Akkreditierungsrat

Nach Erstbeschluss vom 13.12.2023
wurde die Auflagenerfüllung zum 23.01.2025 festgestellt.
Die Akkreditierung gilt damit bis zum 14.03.2032.

Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Lehmann